

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind wesentlicher Bestandteil aller Kaufverträge, die die Deutsche Einkaufsfinanzierer GmbH („DEF“) mit ihren Kunden („Kunde“) über die Lieferung von handelbarer Ware des Umlaufvermögens („Ware“) abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DEF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn DEF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (gegebenenfalls in elektronischer Form) bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist für die Fristwahrung ausreichend. Auf die Genehmigungswirkung wird DEF den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.
- 1.3. Die aktuelle Version der Einkaufsbedingungen kann jederzeit unter www.einkaufsfinanzierer.com eingesehen werden.

2. Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Kaufpreis alles ein, was DEF zur Erfüllung ihrer Lieferpflicht zu bewirken hat (insbesondere Frachtkosten, Verpackung, Transportversicherung, Zölle, Einfuhrumsatzsteuer).
- 2.2. Der Kaufpreis entspricht dem von dem Lieferanten gegenüber DEF in Rechnung gestellten Kaufpreis ohne Berücksichtigung des gewährten Skonto, es sei denn
 - (i) der Lieferant gewährt DEF ein Skonto, welches das in der Gebührentabelle gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag festgelegte Regelskonto (das „Regelskonto“) übersteigt. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis um den Betrag, um den das Skonto, das der Lieferant DEF gewährt hat, das Regelskonto übersteigt. DEF wird die Differenz in der Kaufpreisrechnung als Bonus separat ausweisen.
 - (ii) der Lieferant gewährt DEF kein Skonto oder ein Skonto, das niedriger ist als das Regelskonto. In diesem Fall erhöht sich der Kaufpreis um den Betrag, um den das Skonto das Regelskonto unterschreitet. DEF wird die Differenz in der Kaufpreisrechnung als Malus separat ausweisen.
- 2.3. Ist eine Begleichung der Rechnung des Lieferanten innerhalb der vom Lieferanten gewährten Skontofrist aus Gründen, die DEF nicht zu vertreten hat, unmöglich, gilt Ziff. 2.2 (ii) entsprechend. Das gilt auch, wenn DEF kein Skonto beanspruchen kann, weil zwischen Eingang der Rechnung des Lieferanten und dem Zahlungsziel zum Erlös des Skontos weniger als sieben Tage liegen.
- 2.4. DEF stellt dem Kunden die Ware unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels in Rechnung, sobald die Lieferung erfolgt ist und der Kunde die Ordnungsgemäßheit der Lieferung sowie der Rechnung des Lieferanten bestätigt hat. Erfolgt die Lieferung aus einem Land außerhalb des EWR mittels Warenwertpapier, stellt DEF dem Kunden die Ware nach Bezahlung der Rechnung des Lieferanten unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels in Rechnung.
- 2.5. Der Kunde hat den Kaufpreis auf das von DEF in der Rechnung benannte Konto zu zahlen. Etwaige Zahlungen des Kunden an den Lieferanten haben keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber DEF.
- 2.6. Die Art der Zahlung bestimmt DEF, wobei nach Möglichkeit Wünsche des Kunden berücksichtigt werden. DEF akzeptiert grundsätzlich keine Scheckzahlung.
- 2.7. Der Kaufpreis wird für die in der Gebührentabelle gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag vereinbarte Dauer ab Ablieferung der Ware, bei Teillieferungen ab Ablieferung der ersten Teillieferung, („Stundungszeitraum“) gestundet. Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland, beginnt der Stundungszeitraum mit Begleichung der Rechnung des Lieferanten durch DEF. DEF wird den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 2.8. Der Kunde ist jederzeit zur vollständigen Tilgung der Kaufpreisschuld berechtigt. Er nimmt die Stundung für einen Stundungstag konkludent in Anspruch, wenn er bis zum Ablauf des einzelnen Stundungstages keine Zahlung leistet. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei DEF.
- 2.9. Die Stundung endet mit sofortiger Wirkung, wenn
 - (i) der Kunde von seinem Abnehmer den Erlös aus der Weiterveräußerung der Ware (ggf. nach Weiterverarbeitung oder Verbindung, Vermischung) erhält. Der Kunde wird DEF unverzüglich hierüber informieren; oder
 - (ii) der Kunde seine Kaufpreisforderung gegenüber seinem Abnehmer bzw. seinen Abnehmern (Factoring) verkauft. Der Kunde wird DEF unverzüglich hierüber informieren; oder
 - (iii) DEF die Stundung widerruft. DEF ist insbesondere zum Widerruf der Stundung in den Fällen der Ziff. 1.4 und 1.5 des Rahmenvertrages berechtigt.

3. Stundungs- und Verzugsgebühren

- 3.1. Der Kunde zahlt an DEF für jeden angefangenen Tag während des Stundungszeitraums die vereinbarte Stundungsgebühr.
- 3.2. DEF wird während des Stundungszeitraumes alle 30 Tage sowie letztmalig am Tag nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises über die Stundungsgebühren abrechnen. Die Stundungsgebühren sind jeweils einen Bankarbeitstag nach Zugang der (schriftlichen oder elektronischen) Abrechnung zur Zahlung fällig.
- 3.3. Soweit der Kunde den Stundungszeitraum überschreitet, zahlt er an DEF für den Betrag, mit dem er in Verzug ist, Verzugsgebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag, insgesamt aber höchstens 5,0% des Verzugsbetrages. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass DEF ein solcher Verzugschaden überhaupt nicht oder nur in einer gegenüber dem Pauschalbetrag wesentlich geringeren Höhe entstanden ist.
- 3.4. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes durch DEF im Verzugsfall bleibt unberührt.

4. Annahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Empfang zu nehmen. Verweigert der Kunde die Annahme, wird er DEF von etwaigen hieraus resultierenden Ansprüchen des Lieferanten freihalten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, weil diese nicht vertragsgemäß oder vollständig ist.
- 4.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auch im Interesse von DEF zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten auch im Namen von DEF unverzüglich Anzeige zu machen, § 377 HGB; dies gilt auch für vom Kunden angenommene Teillieferungen. Der Kunde hat DEF unverzüglich über etwaige Mängelrügen zu informieren und zwar unabhängig davon, ob DEF ihm bereits eine individualisierte Rechnungs- und Lieferbestätigung zugesandt hat.

4.3. Treten Mängel, die bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar waren, später auf, so sind diese unverzüglich nach ihrem Auftauchen auch im Namen von DEF gegenüber dem Lieferanten zu rügen und auch DEF unverzüglich entsprechend mit zu teilen.

5. Eigentums- und Gefahrübergang

- 5.1. Die Übertragung des Eigentums an der Ware auf den Kunden steht unter dem Vorbehalt gemäß Anlage 8 zum Rahmenvertrag (der „**Eigentumsvorbehalt**“).
- 5.2. Der Kunde versichert hiermit für jedes Streckenkaufgeschäft, dass der Erwerb der jeweiligen Ware durch ihn nicht durch Dritte vorfinanziert ist und er keine Rechte Dritter an der Ware bestellt hat oder bestellen wird. Das Recht zur Verfügung über die Ware im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts bleibt unberührt.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend den zwischen DEF und dem Lieferanten vereinbarten Lieferbedingungen direkt vom Lieferanten auf den Kunden über.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen die Sachgefahr-Risiken zum Neuwert oder – sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist – zum Zeitwert zu versichern.
- 5.5. Der Kunde tritt mit Abschluss dieses Rahmenvertrages alle Rechte aus bestehenden und künftigen Versicherungsverträgen für die jeweilige Ware sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an die dies annehmende DEF ab. DEF kann vom Kunden jederzeit einen Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie verlangen. Gerät der Kunde mit einer oder mehrerer der vorgenannten Pflichten in Verzug, ist DEF berechtigt - aber nicht verpflichtet - selbst eine entsprechende Versicherung für den jeweiligen Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden einzudecken.

6. Gewährleistung

- 6.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. DEF leistet dem Kunden für Sach- und Rechtsmängel in der Weise Gewähr, dass sie die ihr gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsrechte sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte hiermit unwiderruflich an Erfüllung statt an den dies annehmenden Kunden abtritt bzw., soweit dies nicht möglich sein sollte, den Kunden unwiderruflich zur Geltendmachung im eigenen Namen ermächtigt. Über die vorgenannte Abtretung bzw. Ermächtigung hinaus sind Gewährleistungsrechte des Kunden gegenüber DEF ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist DEF unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3. Hat der Kunde dem Lieferanten und DEF das Vorliegen eines Mangels ordnungsgemäß angezeigt (siehe Ziff. 4.2) und verweigert der Lieferant die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), ist der Kunde gegenüber DEF ab dem Tag der Mängelanzeige zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen ab Mängelanzeige Klage erhebt.
- 6.4. Tritt der Kunde vom Kaufvertrag zurück, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, soweit der Lieferant mit der Rückabwicklung einverstanden oder rechtskräftig zur Rückabwicklung verurteilt worden ist. Erklärt sich der Lieferant mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht einverstanden, ist der Kunde gegenüber DEF ab dem Tag der Rücktrittserklärung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen ab Mängelanzeige Klage erhebt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.
- 6.5. Hat im Falle der Minderung der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an DEF zurückgezahlt, ist der Kunde verpflichtet, lediglich den entsprechend geminderten Kaufpreis ohne Abzüge (insb. ohne Skonto) an DEF zu zahlen. Erklärt sich der Lieferant mit der Minderung des Kaufpreises nicht einverstanden, ist der Kunde gegenüber DEF ab dem Tag der Minderungserklärung in entsprechender Höhe zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen ab Minderungserklärung Klage erhebt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.
- 6.6. Dem Kunden stehen die Zurückbehaltungsrechte nach Ziff. 6.3, 6.4 und 6.5 nicht zu, soweit DEF den Kaufpreis bereits an den Lieferanten gezahlt hat. Die Zurückbehaltungsrechte gemäß Ziff. 6.3, 6.4 und 6.5 entfallen jeweils rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. In diesem Fall hat der Kunde DEF so zu stellen, als ob er die Stundung vollständig in Anspruch genommen hätte und mit Ablauf des Stundungszeitraums in Verzug geraten wäre.
- 6.7. Kann der Kunde aus abgetretenem Recht gegen den Lieferanten Zinsansprüche geltend machen, so stehen dem Kunden diese im Verhältnis zwischen DEF und Kunden dann zu, wenn sie auf einen Zeitraum entfallen, in dem der Kaufpreis an DEF bezahlt und von dieser nicht erstattet war. Im Übrigen hat der Kunde Zinsansprüche gegen den Lieferanten aus abgetretenem Recht zugunsten der DEF geltend zu machen. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er der DEF für den ihr entstandenen Schaden.

7. Schadensersatz

- 7.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen DEF, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „**DEF**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „**Schadensersatzansprüche**“), sind ausgeschlossen.
- 7.2. Dies gilt nicht, soweit DEF Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.3. Bei nicht vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten, einschließlich wesentlicher Vertragspflichten, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern DEF zwingend haftet, z.B. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.5. Klarstellend halten die Parteien fest, dass der Lieferant nicht Erfüllungsgehilfe von DEF ist, da die Lieferung der Ware ausschließlich auf Geheiß des Kunden direkt durch den Lieferanten erfolgt.
- 7.6. Schadensersatzansprüche gegen DEF aus vertraglichen Nebenpflichten verjähren nach sechs Monaten, in sonstigen Fällen wegen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die DEF vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, sowie für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung. Ebenso gilt dies nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Produkthaftung

Der Kunde stellt DEF von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen frei, die von Dritten gegen DEF geltend gemacht werden. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgungen wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe. Im Gegenzug tritt DEF hiermit an den dies annehmenden Kunden etwaige Ausgleichsansprüche gegen gesamtschuldnerisch mithaftende Dritte (§ 5 ProdHaftG iVm § 426 BGB) ab.

9. Zahlungseingang, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1. Eingehende Zahlungen werden nach BGB (§§ 366 und 367) auf die bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen DEF und dem Kunden angerechnet. Hinsichtlich der Anrechnung eingehender Zahlungen auf die Hauptforderungen, gelten die Vorgaben der Warenkreditversicherung.
- 9.2. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 9.3. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben einzelnen Streckenkaufgeschäft zu.

10. Sonstiges

- 10.1. DEF ist nicht verpflichtet, (Transport-)Verpackung(en) aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen zurückzunehmen.
- 10.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis bzw. eine sonstige Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.3. Soweit diese AGB oder die Verträge Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den Kaufvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist Hamburg.
